



**Fachbereich/Eigenbetrieb**    **Gesamtleitung der Eigenbetriebe**  
**Werkhof, Stadtgrün und**  
**Friedhöfe**

**Verfasser/in**    Jens Langela

**Vorlage Nr.**    030/2021

**Datum**    25. Oktober 2021

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	23.11.2021	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	23.11.2021	
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	24.11.2021	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Kenntnisnahme	25.11.2021	
Hauptausschuss	öffentlich-Kenntnisnahme	02.12.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	16.12.2021	

### Betreff:

### Anpassung der Friedhofsgebühren und dadurch notwendige Änderung der Friedhofssatzung

### Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Fa. allevo Kommunalberatung

Anlage 2: Gebührenverzeichnis

Anlage 3: Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Anlage 4: Synopse der neu kalkulierten ggü. den „alten“ (aktuellen) Gebühren

### Beschlussvorschlag:

1. Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2014 (zuletzt geändert zum 01.03.2017) tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

2. Dem Gebührenverzeichnis wird auf Grundlage der Gebührenkalkulation zugestimmt. Das Gebührenverzeichnis wird der Friedhofssatzung als Anlage beigefügt.
3. Der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird zugestimmt.

### **Personelle Auswirkungen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Verlustrausgleich für den Betriebszweig Friedhöfe durch den Kernhaushalt (Prognose)

2022	2023	2024	2025
130.400 €	25.300 €	162.700 €	53.100 €

Der Wirtschaftsplan für 2022 verbessert sich im Punkt "Verlustrausgleich durch den Kernhaushalt" um ca. 225.000 Euro ggü. dem Ansatz mit den "alten" Gebühren.

### **Begründung:**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ergänzt um Regelungen aus der laufenden Rechtsprechung ist eine Kommune verpflichtet die Friedhofsgebühren regelmäßig zu prüfen, ggf. an veränderte Bedingungen oder Kosten anzupassen und für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren im Voraus zu kalkulieren. Entsprechend bedeutet eine „regelmäßige“ Überprüfung und Neukalkulation, dass diese alle fünf Jahre zu erfolgen hat.

Die letzte Neukalkulation und Friedhofsgebührenanpassung der Stadt Lörrach liegt nunmehr acht Jahre zurück. Daher war es zeitlich mehr als geboten, die Neukalkulation durchzuführen.

Für die Kalkulation von Gebühren gibt es recht enge gesetzliche Vorgaben und ebenso eng gefasste Spielräume der Kommunen bei der Festlegung von Gebühren. Welche systematischen Stellschrauben der Kommune zur Verfügung stehen und wie sie dem vorliegenden Gebührenverzeichnis zugrunde liegen, erläutert das Kapitel 4 der Einführung der beigefügten Gebührenkalkulation (Seiten 4-5).

Zwei wesentliche rechtliche „Zwangspunkte“ sind hierbei das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitsgrundsatz. Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Daraus folgt auch, dass alle Gebühren mit demselben Kostendeckungsgrad kalkuliert werden müssen. Es dürfen also weder Leistungen und Angebot speziell (z.B. aus politischen Erwägungen) subventioniert noch überdurchschnittlich (z.B. zur gewollten Nachfragesteuerung) verteuert werden.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Möglichkeit der kostendeckend kalkulierten Friedhofsgebühren als Vorschlag eingebracht. Es wurde vereinbart, dass die Entscheidung hierüber zunächst zurückgestellt und erst nach erfolgter Neukalkulation der Gebühren gefällt werden soll. Der Friedhofsgebührenkalkulation wurde daher ein Zielkos-

tendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Dieser wird mit dem vorgelegten Gebührenverzeichnis größtenteils erreicht. Jedoch gibt es zwei Bereiche in denen bewusst ein niedrigerer Kostendeckungsgrad zugrunde gelegt wurde. Diese sind:

- **Nutzungsgebühren für die Kapellen und Abschiedshallen**

Die Nutzungsgebühren für die Kapellen und Abschiedshallen können aufgrund der Kostenstruktur der teils denkmalgeschützten Hallen nicht erwirtschaftet werden. Kostendeckende Gebühren würden dazu führen, dass die Nutzung der Hallen voraussichtlich stark zurückgehen würde.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Nutzung der Kapellen/Hallen von derzeit 150 Euro auf 200 Euro zu erhöhen. Dies entspräche einem Kostendeckungsgrad von 50,2%.

Der Zuschussbedarf für diesen Bereich liegt bei rund 70.000 Euro p.a.

- **Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren für Frühchen sowie Kinder unter 10 Jahren**

Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren sind traditionell nicht kostendeckend kalkuliert. Von dieser Vorgehensweise möchte die Verwaltung weiterhin nicht abweichen. Da sich die Gebührenabrechnung zwischen Frühchen- und Kindergräber in der Vergangenheit unterschieden hat, soll hier lediglich eine Angleichung erfolgen. So sollen die Grabnutzungsgebühren für beide Grabarten künftig entfallen. Bisher galt dies nur für die Frühchengräber, während bei den Kindergräbern eine geringe Gebühr berechnet wurde. Der Kostendeckungsgrad für die Bestattungsgebühren soll für beide Grabarten auf 40% festgelegt werden. Dies entspricht einer moderaten Erhöhung der Gebühren. Der Zuschussbedarf für die vier Gebühren liegt bei knapp unter 7.000 Euro p.a.

Beide Ausnahmen decken sich mit den Erfahrungen der Fa. allevo aus anderen Kommunen. Sie widersprechen zwar dem Gleichheitsgrundsatz sind aber als Ausnahmen gesellschaftlich und rechtlich akzeptiert, da die sozialen bzw. wirtschaftlichen Gründe schwerer wiegen.

Der Kostendeckungsgrad für die Friedhöfe liegt aufgrund dieser Ausnahmen bei rund 90%. Eine ganz exakte Bezifferung ist nicht möglich, da die Gebührenhaushalte der Friedhöfe und des Krematoriums im Bereich der Kühlzellen miteinander verknüpft sind und sich Kosten und Gebühren hier gegenseitig decken.

Der Gesamtkostendeckungsgrad für die Friedhöfe und das Krematorium liegt im Mittel der nächsten fünf Jahre bei 98%, unter Berücksichtigung der nicht gebührenfähigen Kosten bei 97%.

Der Wirtschaftsplan für 2022 verbessert sich im Punkt "Verlustausgleich durch den Kernhaushalt" um ca. 225.000 Euro ggü. dem Ansatz mit den "alten" Gebühren.

Die durchschnittliche Gebührenerhöhung liegt bei ca. 23% über den gesamten Gebührenhaushalt. Hierbei fallen die Gebührenerhöhungen höchst unterschiedlich aus. Der Wechsel des Kalkulationsschemas von der hauseigenen Excelkalkulation zum Kalkulationsschema der Fa. allevo hat verschiedene Unstimmigkeiten aufgezeigt, die im Zuge der Kalkulation berichtigt wurden. So kommt es im Bereich der Verwaltungsgebühren teils zu Gebührensenkungen. Im Bereich der Bestattungen und Grabnutzungsgebühren liegt die Erhöhung nahezu durchgängig bei über 30%, teils sogar sehr deutlich darüber. Die Reduzierung der Verwaltungsgebühren beruht aber auch auf dem Umstand, dass im vorherigen Kalkulationszeitraum Gebührenunterdeckungen aus den Jahren vor 2014 ausgeglichen wurden.

Herausragend in Hinblick auf die prozentuale Erhöhung zu erwähnen sind hierbei folgende Gebühren:

#### *Ziffer 3.1.1 Erd-Reihengrab (Nutzungsgebühr)*

Die im Verhältnis zu den anderen Gebühren relativ hohe Steigerung um 68% beruht vor allem auf der aktuellen Subventionierung der Reihengräber, die jedoch im Zuge der Neukalkulation der Friedhofsgebühren aufgelöst werden muss (vgl. Äquivalenz- und Gleichheitsgrundsatz).

#### *Ziffer 3.1.4 Urnen-Reihengrab (Nutzungsgebühr)*

Die im Verhältnis zu den anderen Gebühren relativ hohe Steigerung um 37% beruht auf demselben Grund wie bei Ziffer 3.1.1

#### *Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 Ausgrabung, Wiederbestattung und Umbettung einer Urne*

Die sehr deutliche Erhöhung der Gebühren um 143 bis 235 % ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Gebühren zuvor mit 74 Euro (Ausgrabung bzw. Wiederbestattung) und 148 Euro (Umbettung) deutlich zu gering waren. Darüber hinaus wird die Gebühr ohnehin in Zukunft nicht mehr häufig berechnet werden, da eine diesbezüglich restriktive Rechtsprechung Umbettungen an sehr hohe Anforderungen (wg. Störung der Totenruhe) binden und diese nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen zulässig sind.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt im Wesentlichen auf Basis der Ist-Kosten. Die "politischen Stellschrauben" der Vergangenheit mussten größtenteils rückgängig gemacht werden, da sie nicht dem Gebührenrecht entsprechen. Rechtlich steht die Kalkulation daher auf sehr soliden Füßen.

Im Zuge der Neukalkulation wird außerdem die bisherige Friedhofsunterhaltsgebühr in die Grabnutzungsgebühr integriert. Bisher wurde diese Gebühr bei jeder Bestattung berechnet, unabhängig davon, wann die letzte Bestattung derselben Grabstätte erfolgte. Künftig ist diese in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Neu ist hingegen, dass die Zahl der in der Grabnutzungsgebühr inkludierten Bestattungen definiert wird (z.B. zwei bei einem Urnenwahlgrab oder einem einstelligen Erdwahlgrab). Wird diese Zahl überschritten, wird für jede zusätzliche Bestattung in derselben Grabstätte eine verhältnismäßig geringe Gebühr für die erweiterte Grabnutzung berechnet.

Grundsätzlich ist die Festlegung von Friedhofsgebühren eine Aufgabe, die im Spannungsfeld unterschiedlichster Aspekte bewältigt werden muss. Einerseits sind es emotionale Themen, denen Rechnung getragen werden sollte. Andererseits gelten für Gebühren rechtliche Grundlagen, die den Entscheidungsspielraum der Verwaltung sowie die politischen Gremien bestimmen und ihm Grenzen setzen. So ist der für Gebühren wichtige Kostendeckungsgrundsatz einerseits ein nach oben limitierendes Mittel, weist aber auch andererseits den Weg hin zur kostendeckenden Kalkulation. Im speziellen Fall der Stadt Lörrach kommt der Haushaltskonsolidierungsprozess als weiterer Faktor der wirtschaftlichen Betrachtung hinzu. Politisch wichtige Aspekte wie soziale Gerechtigkeit oder wichtige Funktionen kommunaler Friedhöfe als Begegnungs-, Natur- und Kulturraum können in den Abwägungsprozess mit einfließen.

Vor diesem Hintergrund sowie der Maßgabe, durch kostendeckende Friedhofsgebühren einen positiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, bittet die Verwaltung um Zustimmung zur vorliegenden Gebührenkalkulation sowie zur für die Umsetzung notwendigen Änderungssatzung.

Jens Langela  
Eigenbetriebsleiter